



**Reglement über die
Betreuungsgutscheine**

vom 18. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Gegenstand	2
2	Betreuungsgutscheine	2
3	Altersgruppen	2
4	Organisation	2
5	Rechtsanspruch	2
6	Verfahren	2
7	Anpassung der Betreuungsgutscheine	3
8	Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	3
9	Gebühr	3
10	Finanzen	3
11	Übergangsbestimmungen	3
12	Genehmigungsvermerke	3
13	Inkrafttreten	3

Gestützt auf

- die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)
- Art. 39 c) der Gemeindeordnung

erlässt die Gemeinde Spiez folgendes Reglement

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Angebote der familienergänzenden Betreuung¹</p> <p>² Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV²</p>
Betreuungsgutscheine	<p>Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.</p>
Altersgruppen	<p>Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für</p> <ol style="list-style-type: none">a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.
Organisation	<p>Art. 4 ¹ Die Abteilung Bildung ist für die Ausgabe, Verfügung und Abrechnung der Betreuungsgutscheine zuständig und Auskunftsstelle für Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte zu Fragen der Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Spiez kann die Administration der Betreuungsgutscheine auch für andere Gemeinden übernehmen. Es wird eine Fallpauschale in Rechnung gestellt.</p>
Rechtsanspruch	<p>Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, sofern sie die Kriterien dafür erfüllen, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.</p> <p>² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.</p>
Verfahren	<p>Art. 6 Ab dem 15. Januar 2020 können Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Abteilung Bildung ein Gesuch für einen Betreuungsgutschein einreichen, der ab dem 1. August 2020 gilt.</p>
Anpassung der Betreuungsgutscheine	<p>Art. 7 ¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p> <p>² Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.</p>

¹ Art 71 Abs. 1 Bst. a Gesetz vom 11 Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

² Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% grundsätzlich nicht.</p> <p>² In begründeten Härtefällen kann ein Zuschlag von 5- bis 20 % geprüft werden. Ein Ausnahmefall kann bei unregelmässigen Arbeitszeiten oder überlappenden Arbeits- und Ausbildungszeiten vorliegen. Der zusätzliche Bedarf ist durch die Gesuchstellenden zu begründen und zu belegen.</p>
Gebühr	<p>Art. 9 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.</p>
Finanzen	<p>Art. 10 ¹ Finanzbeschlüsse zu den Betreuungsgutscheinen obliegen dem Gemeinderat, er stellt den Aufwand als gebundene Kosten im Budget ein.</p> <p>² Der Gemeinderat überwacht die Kostenentwicklung und erstattet dem Grossen Gemeinderat im Rahmen des Budgets jährlich Bericht.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 11 ¹ Das Betreuungsgutscheinsystem wird von der Gemeinde Spiez per 1. August 2020 eingeführt.</p> <p>² Die bestehenden Leistungsverträge mit dem Verein Kindertagesstätte Spiez sowie der Tageselternvermittlung Spiez (Verein Familienforum) werden per 31. Juli 2020 aufgehoben.</p>
Genehmigungsvermerke	<p>Art. 12</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung im Gemeinderat vom 16. September 2019 - Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 18. November 2019 mit 33 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
Inkrafttreten / Aufhebung bisheriges Recht	<p>Art. 13</p> <p>Die Inkraftsetzung dieses Reglements tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p>

Spiez, 18. November 2019

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

A. Grünig

T. Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 6. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig.

T. Brunner

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat am 13. Januar 2020 beschlossen, das Reglement gemäss Art. 13 auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Spiez, 13. Januar 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig.

sig.

J. Brunner

T. Brunner

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 23. Januar 2020 publiziert